



VEREINSSATZUNG

vom 05. Mai 2019

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der Verein wurde am 22. April 1928 unter dem Namen Arbeiter Turn- und Sportverein Ehrentrup gegründet.

Der Name lautet seit der Wiedergründung am 6. Oktober 1945 Turn- und Sportverein Ehrentrup e.V. von 1928. Abgekürzt ist die Bezeichnung „TuS Ehrentrup“ wirksam.

Der Verein wurde am 2. Juli 1970 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lage, Lippe unter der Nr. 143 eingetragen. Ab dem 4. April 1979 wird der Verein beim Amtsgericht Detmold unter der Nr. 640 und seit April 2010 beim Amtsgericht Lemgo unter der Nr. 60640 geführt. Sitz des Vereins ist Lage, Lippe - Ortsteil Ehrentrup.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- I. Die Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats ausgeübt.
- II. Der Verein fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Pflege und Ausübung der angebotenen Sportarten körperlich und ethisch zu festigen, Kameradschaft und Freundschaften zu pflegen und den Gemeinschaftsgeist durch die freiwillige Anerkennung der sportlichen Gesetze zu fördern.
- III. Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitische oder konfessionelle Ziele.
- IV. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er den Amateursport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein verwendet seine Einnahmen ausschließlich zur Erfüllung nachstehender Aufgaben:
 - a) für Jugendpflege und Ausübung sportlicher Betätigung
 - b) für Einrichtung, Neubeschaffung und Unterhaltung der einzelnen Fachabteilungen mit Sportgeräten
 - c) für Verwaltung und Durchführung eines geordneten Übungs- und Spielbetriebs der einzelnen Fachabteilungen und
 - d) für den Ausbau, die Instandhaltung und Pflege der vereinseigenen Sport- und Freizeit-anlage mit den Gebäuden, Sport- und Nebenanlagen

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins

- I. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Westfälischen Turnerbundes (WTB) im Deutschen Turnerbund (DTB)
 - b) des Nordrheinwestfälischen Ju-Jutsu-Verbandes (NWJJV) im Deutschen Ju-Jutsu-Verband (DJJV)
 - c) des Westfälischen Tennis-Verbandes (WTV) im Deutschen Tennisbund (DTB Tennis)
- II. Der Verein kann jederzeit die Mitgliedschaft in einem anderen Fachverband beantragen und eine bestehende Mitgliedschaft in einem Fachverband kündigen.
- III. Der Verein kann vertraglich Sport- und Interessengemeinschaften mit anderen Vereinen bilden, die gleiche Ziele verfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr vom 1. 1. bis 31. 12.

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II. Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- III. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf stattfinden.
- IV. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens sieben Mitgliedern des Vorstands muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen werden.
- V. Zu jeder Mitgliederversammlung werden alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- VI. Mitteilungen, Bekanntmachungen und Vorlagen können den Mitgliedern schriftlich oder als Mediendatei übermittelt werden.
- VII. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- VIII. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung, Genehmigung, Änderung der Satzung
 - b) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - c) Wahl des erweiterten Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern der Vereinskasse
 - e) Wahl von Kassenprüfern in Sportgemeinschaften
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung
 - g) Genehmigung der Jugendordnung
 - h) Genehmigung der Jahresberichte
 - i) Genehmigung der Kassenberichte
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Entlastung des Vorstands

- IX. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern in Einzelfällen in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vereins bzw. vom Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- X. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 6 Vorstand

I. Alle zwei Jahre wird auf der Jahreshauptversammlung ein Vorstand gewählt, bestehend aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

II. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der Geschäftsführer(in)
- c) dem/der Kassenwart

III. Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Absatz II genannten und folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (in)
- b) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer(in)
- c) dem/der stellvertretende Kassenwart(in)
- d) dem/der Jugendwart(in)
- e) dem/der stellvertretende Jugendwart(in)
- f) dem/der Fachwart(in) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- g) dem/der Sozialwart(in)
- h) dem/der Protokollführer(in)
- i) den Jugendwarten(innen) der einzelnen Abteilungen und
- j) deren Stellvertreter(innen)
- k) den Abteilungsleitern(innen) und deren Stellvertreter(innen)
- l) dem/die Verbindungsobmann/-frau und dessen Stellvertreter(in) zu bestehenden Sport-gemeinschaften und Sportverbänden

IV. Der/die Leiter(in)/Jugendwart(in) des Vereinsjugendausschusses und deren Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstands.

V. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme.

- VI. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die stellvertretende Geschäftsführer(in). Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden, der/die Geschäftsführer(in) nur im Falle der Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der/die stellvertretende Geschäftsführer(in) nur im Falle der Verhinderung der/des Geschäftsführers(in) tätig werden darf.
- VII. Der Vorstand unterliegt grundsätzlich der Haftung nach § 31 BGB.
- VIII. Die Erledigung der Aufgaben einzelner Abteilungen kann den Abteilungsleitern übertragen werden. Jede/r Abteilungsleiter(in) ist für seine Funktion und andere Abteilungsangelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- IX. Die Geschäftsführung und die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten sind Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands. Die Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf. Der/die Protokollführer(in) lädt dazu im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder durch Mediendatei mit Angabe der Tagesordnung ein.
- X. Auf Antrag von fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstands muss eine Sitzung innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden.
- XI. Vorstandssitzungen sind öffentlich für alle Vereinsmitglieder, sofern nicht der Vorstand für die Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschliesst. Die Sitzungen sind durch Aushang am Vereinshaus, durch mündliche Bekanntgabe in den Abteilungen oder als Mediendatei bekannt zu machen.
- XII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstands anwesend ist.
- XIII. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein muss vom Antragsteller oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt. Die Bestätigung soll alle wichtigen Daten für die Mitgliedschaft enthalten.
- II. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird die Vereinssatzung automatisch anerkannt.

§ 8 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- d) Passive Mitglieder über 18 Jahre
- e) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch Austritt beendet werden. Diese ist von dem Mitglied oder bei Kindern durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich oder als Mediendatei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitzuteilen.
- II. Der Austritt aus dem Verein muss vor dem Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, damit die Beendigung der Mitgliedschaft zum 31. 12. des Kalenderjahres wirksam ist.
- III. Verstirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft unmittelbar.

§ 10 Ausschluss der Mitgliedschaft

- I. Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliedschaft seitens des Vereins durch Ausschluss ohne Einhaltung von Fristen beendet werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- II. Bei einem Zahlungsverzug von Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- III. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied das Ende der Mitgliedschaft und die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, schriftlich mit.

§ 11 Beitragsordnung

- I. Beiträge und sonstige Gebühren sind in der Beitragsordnung aufgeführt. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung wirksam.
- II. Die Beitragsordnung enthält eine soziale Staffelung.
- III. Die Zahlungsweise der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.
- IV. Die Beitragsordnung oder Änderungen der Beitragsordnung erfordern die Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Jugendordnung

- I. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbstständig.
- II. Einzelheiten regelt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- III. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

§ 13 Aufsichtspflicht im Sportbetrieb für Minderjährige

Die Aufsichtspflicht der Übungsleiter im Sportbetrieb beginnt erst, wenn minderjährige Teilnehmer unter 18 Jahren den Übungsraum (z. B. Sporthalle oder Sportstätte) betreten. Mit dem Verlassen des Übungsraums oder der Sportstätte nach Trainingsende endet auch die Aufsichtspflicht der Übungsleiter.

§ 14 Ehrenordnung

- I. Zweck der Ehrenordnung sind einheitliche und verbindliche Voraussetzungen für Ehrungen von Vereinsmitgliedern aufgrund langjähriger Mitgliedschaft, besonderer Verdienste, Leistungen oder Tätigkeiten.
- II. Die Erstellung, der Inhalt und die Bestimmungen der Ehrenordnung werden durch den Vereinsvorstand festgelegt und erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
- III. Die Ehrenordnung ist gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen
 - a) einem neu zu bildenden Verein oder
 - b) der Stiftung Deutsche Sporthilfe e.V. oder
 - c) der Stadt Lagezur Verfügung gestellt mit der Maßgabe, dieses für sportliche Zwecke der Jugendförderung einzusetzen.
- III. Die Entscheidung trifft die auflösende Mitgliederversammlung.
- IV. Soll das Vermögen einem anderen Zweck zugeführt werden, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 16 Satzungsänderung

Jede Änderung der Satzung oder deren Aufhebung erfordert die Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung*) in Kraft.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 16. Februar 2014 und ist gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

***) Jede Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Satzung wird endgültig erst wirksam mit der Eintragung des Amtsgericht Lemgo in das Vereinsregister.**

Der „§ 17 Inkrafttreten der Satzung“ muss an der nächsten Mitgliederversammlung im Wortlaut geändert bzw. ergänzt werden und erfordert der erneuten Zustimmung der Mitglieder. Laut Mitteilung des Amtsgerichts an den beauftragten Notar ist die Eintragung der Satzung unter dieser Voraussetzung erfolgt.

Lage-Ehrentrup, den 05. Mai 2019 und __ . __ 2019 (Tag der Eintragung im Vereinsregister)



Waltraut Quisbrok
Vorsitzender



Tim Eweler
Kassierer



Jürgen Blachowski
Geschäftsführer